

§ 21 San-AV Beurteilung der praktischen Ausbildung – RS

San-AV - Sanitäter-Ausbildungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Modulteilnehmer sind verpflichtet, Aufzeichnungen gemäß § 20 Abs. 5 unverzüglich nach Abschluss der jeweiligen praktischen Ausbildung dem fachspezifischen und organisatorischen Leiter zu übermitteln.
2. (2) Die Leistungen der Modulteilnehmer in der praktischen Ausbildung sind durch die Modulleitung mit
 1. 1. "bestanden" oder
 2. 2. "nicht bestanden"zu beurteilen. Eine positive Beurteilung ist bei der Beurteilungsstufe "bestanden" gegeben.

In Kraft seit 13.09.2003 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at